

Anschlussgebühren Wasser und Abwasser

Wasser

Grundlage: Reglement der Wasserversorgung, gültig ab 01.01.1997

Grundquote Art. 42

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

Gebäudezuschlag Art. 43

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser, Zweitwohnungen 0,8 Prozent des Zeitwertes
- b) für die übrigen Wohnbauten, für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentlichen Bauten 0,6 Prozent des Zeitwertes. Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Umbauten und Erweiterungen Art. 45

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht. Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Abwasser

Grundlage: Abwasserreglement, gültig ab 01.10.2011

Beiträge für Bauten und Anlagen Art. 32

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist ein einmaliger Beitrag von 24 o/oo des Zeitwerts zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Der Zeitwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung Art. 33

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, so ist für die Wertvermehrung von mehr als CHF 50'000.-- ein Nachzahlungsbeitrag von 24 o/oo zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Erhöhung des Zeitwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Zeitwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor (gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der GVA des Kantons St. Gallen) und
 - b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwert. Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs.1 festgesetzt.
-